

S a t z u n g

der Gemeinde Letschin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten - Straßensondernutzungssatzung – vom 21.02.2008

Inhalt

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

§ 3

Besondere Erlaubnis

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

§ 5

Versagung und Widerruf

§ 6

Haftung

§ 7

Gebühren

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Bisherige Sondernutzungen

§ 10

In-Kraft-Treten

S a t z u n g
der Gemeinde Letschin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
und Ortsdurchfahrten
- Straßensondernutzungssatzung -
vom 21.02.2008

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), in der derzeit gelten Fassung, hat die Gemeindevertretung Letschin in ihrer Sitzung am 21.02.2008 die folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten – Straßensondernutzungssatzung – beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Letschin ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- 2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- 3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung nach § 18 BbgStrG. Diese bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung der Erlaubnis der Gemeinde Letschin. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- 4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Landes- oder Kreisstraßen die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 5) Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.
- 6) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.
- 7) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Allgemeine Erlaubnis

- 1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- 2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3 Besondere Erlaubnis

- 1) Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Letschin. Als derartige Sondernutzungen kommen die in der Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung in Betracht.
- 2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Letschin dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

- 4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Bauverwaltung des Amtes Letschin ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- 5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- 6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Letschin nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- 1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- 2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßebaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, oder
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßebaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- 3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 dieser Satzung erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6 Haftung

- 1) Die Gemeinde Letschin haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Letschin keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Letschin für alle von ihm seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde Letschin dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Letschin von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- 3) Die Gemeinde Letschin kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Gemeinde Letschin vorzulegen.

§ 7 Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält
 - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2, 1 Halbsatz des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9
Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften der Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten außer Kraft:

- Satzung der Gemeinde Letschin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten vom 20.12.2001
- Satzung der Gemeinde Groß Neuendorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten vom 28.11.2001
- Satzung der Gemeinde Kienitz über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten vom 13.12.2001
- Satzung der Gemeinde Sietzing über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten vom 14.12.2001.

Letschin, den 22.02.2008



.....
Böttcher
Bürgermeister

Anlage I

Erlaubte Sondernutzungen nach § 2 der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Letschin

- (1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B. eine Lagerung von Brand – und Baustoffe, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.
- (2) Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und –ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
- (3) Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Vorschriften der Satzung der Gemeinde **Letschin** zur Gestaltung des Ortsbildes in der Gemeinde und über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an den Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite vorhanden bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 oder § 48 Abs. 11 des BbgStrG Anwendung finden.

- (4) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden.

- a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt
 - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
- (5) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

Anlage II

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 3 der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Letschin

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz),
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art,
4. Weihnachtsbaumhandel,
5. das Aufstellen von Fahrradständern,
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften,
7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 4 der Anlage I fällt,
9. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt,
10. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen, sofern sie nicht unverzüglich entfernt werden,
11. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen,
12. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers,
13. das Errichten und Unterhalten von Kellerlichtschächten, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit es nicht unter Ziffer 4 der Anlage I fällt,
14. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt.